

**Bericht zur Erfüllung der
Offenlegungsanforderungen
nach Art. 435 bis 455 CRR der**

VR-Bank eG

Angaben für das Geschäftsjahr 2020 (Stichtag 31.12.2020)

Die nachfolgenden Artikel beziehen sich auf die CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013), soweit nicht anders angegeben.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Risikomanagementziele und -politik (Art. 435).....	3
Eigenmittel (Art. 437).....	3
Eigenmittelanforderungen (Art. 438).....	4
Kreditrisikooanpassungen (Art. 442).....	4
Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439).....	8
Kapitalpuffer (Art. 440).....	8
Marktrisiko (Art. 445).....	10
Operationelles Risiko (Art. 446).....	11
Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447).....	11
Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448).....	11
Risiko aus Verbriefungstransaktionen (Art. 449).....	11
Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453).....	12
Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443).....	12
Verschuldung (Art. 451).....	14

Anhang

I. Offenlegung der Kapitalinstrumente

II. Offenlegung der Eigenmittel

Präambel

Dieser Offenlegungsbericht muss in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gelesen werden.

Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)

Unsere Risikomanagementziele und -politik (inkl. Angaben zur Risikosteuerung) haben wir im Lagebericht dargestellt.

Die in unserem Haus angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die bei uns eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die bei uns eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und der Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Die Risikotragfähigkeit beurteilen wir, indem die als wesentlich eingestuften Risiken quartalsweise am verfügbaren Gesamtbank-Risikolimit gemessen werden. Im Rahmen unserer Ergebnis-Vorschaurechnung beurteilen wir die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der zukünftigen Aktivitäten.

Per 31.12.2020 betrug das Gesamtbank-Risikolimit 25,019 Mio. €, die Auslastung lag bei 56,9%.

Neben der Vorstandstätigkeit in unserem Hause haben unsere Vorstandsmitglieder keine weiteren Leitungsmandate inne, die Anzahl der Aufsichtsmandate beträgt 1. Unsere Aufsichtsratsmitglieder haben ebenfalls weder weitere Leitungsmandate noch Aufsichtsmandate inne. Hierbei haben wir die Zählweise gem. § 25c Abs. 2 Satz 3 & 4 KWG sowie § 25d Abs. 3 Satz 3 & 4 KWG zugrunde gelegt.

Einen separaten Risikoausschuss gibt es in unserem Haus nicht, die Aufsichtsratsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Hierzu fanden im vergangenen Jahr 10 Sitzungen statt.

Der Aufsichtsrat erhält mindestens vierteljährlich einen Bericht über die Risikoentwicklung, in dem u. a. ein Überblick über die wesentlichen Risiken, Informationen zur Risikotragfähigkeit sowie zur Limitauslastung dargestellt ist. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden dem Aufsichtsrat unverzüglich weitergeleitet. Im vergangenen Jahr gab es keine ad-hoc-berichterstattungen.

Die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Basis der fachlichen Qualifikation durch den Aufsichtsrat. Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Vertreterversammlung unter Beachtung entsprechender gesetzlicher Vorgaben.

Eigenmittel (Art. 437)

Die wesentlichen Bedingungen und Konditionen zu unseren CRR-konformen und nicht-CRR-konformen vertraglich geregelten Kapitalinstrumenten sind in Anhang I („Offenlegung der Kapitalinstrumente“) dargestellt. Darüber hinaus nehmen wir Übergangsbestimmungen in Anspruch.

Unsere Eigenmittel inkl. der Eigenmittelquoten sind im Anhang II („Offenlegung der Eigenmittel“) detailliert dargestellt:

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	TEUR
Eigenkapital per Bilanzausweis (Passiva 9 bis 12)	42.776
Korrekturen / Anpassungen	
- Bilanzielle Zuführungen z. B. zu Ergebnismrücklagen, Bilanzgewinn etc.*	2.211
- Gekündigte Geschäftsguthaben	285
+ Kreditrisikoanpassung	2.523
+ Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Übergangsbestimmungen)	2.799
= Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	45.602

*gemäß Gewinnverwendungsbeschluss

* werden erst mit Feststellung des Jahresabschlusses berücksichtigt

Eigenmittelanforderungen (Art. 438)

Folgende Kapitalanforderungen, die sich für die einzelnen Risikopositionen (Kreditrisiken, Marktrisiken, Operationelle Risiken, CVA-Risiken) ergeben, haben wir erfüllt:

Risikopositionen	Eigenmittel- anforderungen TEUR
Kreditrisiken (Standardansatz)	16.150
- Staaten oder Zentralbanken	6
- Öffentliche Stellen	1
- Institute	727
- Unternehmen	6.048
- Mengengeschäft	5.466
- Durch Immobilien besichert	1.737
- Ausgefallene Positionen	225
- Gedeckte Schuldverschreibungen	184
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	849
- Beteiligungen	561
- Sonstige Positionen	346
Marktrisiken	
Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansatz	245
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz für operationelle Risiken	1.706
Gesamtrisikobetrag aufgrund Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	
... aus CVA	6
Eigenmittelanforderung insgesamt	18.107

Kreditrisikoanpassungen (Art. 442)

Für Rechnungslegungszwecke verwendete Definition von „überfällig“ und „notleidend“:

Als „notleidend“ werden Risikopositionen/Forderungen definiert, bei denen wir erwarten, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht nachkommen kann. Für solche Forderungen werden von uns Einzelwertberichtigungen bzw. Einzelrückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen gebildet. Eine für Zwecke der Rechnungslegung abgegrenzte Definition von „überfällig“ verwenden wir nicht.

Gesamtbetrag der Risikopositionen (gem. Art. 112)

Risikopositionen	Gesamtwert TEUR	Durchschnittsbetrag TEUR
Staaten oder Zentralbanken	92	207
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	10.096	10.184
Öffentliche Stellen	9.354	9.356
Multilaterale Entwicklungsbanken	1.004	1.004
Internationale Organisationen	1.010	1.760
Institute	163.318	158.063
Unternehmen	105.853	97.255
davon: KMU	25.898	30.832
Mengengeschäft	162.836	168.272
davon: KMU	38.526	41.163
Durch Immobilien besichert	64.965	59.884
davon: KMU	9.551	8.453
Ausgefallene Positionen	2.306	4.415
Gedekte Schuldverschreibungen	13.222	14.765
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	11.045	9.827
Beteiligungen	7.013	7.013
Sonstige Positionen	8.462	7.956
Gesamt	560.576	549.961

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach wichtigen Gebieten

	Deutschland	EU	Nicht-EU
	Gesamt TEUR	Gesamt TEUR	Gesamt TEUR
Staaten oder Zentralbanken	92	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	10.096	-	-
Öffentliche Stellen	9.354	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	1.004	-
Internationale Organisationen	-	1.010	-
Institute	126.966	16.167	20.185
Unternehmen	64.708	31.841	9.304
Mengengeschäft	161.761	703	372
Durch Immobilien besichert	64.710	255	-
Ausgefallene Positionen	2.304	2	-
Gedekte Schuldverschreibungen	-	11.188	2.034
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	11.045	-	-
Beteiligungen	7.013	-	-
Sonstige Positionen	8.462	-	-
Gesamt	466.511	62.170	31.895

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien

	Privatkunden (Nicht-Selbstständige)	Nicht-Privatkunden			
	Gesamt TEUR	Gesamt TEUR	davon KMU TEUR	davon Branche TEUR	davon Branche TEUR
					Kreditinstitute
Staaten oder Zentralbanken	-	92	-	-	92
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	10.096	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	9.354	-	-	8.225
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	1.004	-	-	1.004
Internationale Organisationen	-	1.010	-	-	-
Institute	-	163.318	-	-	163.318
Unternehmen	7.233	98.620	25.898	-	30.754
Mengengeschäft	109.681	53.155	38.526	-	425
Durch Immobilien besichert	48.491	16.474	9.551	-	-
Ausgefallene Positionen	301	2.005	1.126	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	-	13.222	-	-	13.222
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	11.045	-	-	11.045
Beteiligungen	-	7.013	-	-	5.791
Sonstige Positionen	-	8.462	-	-	8.462
Gesamt	165.706	394.870	75.101	-	242.338

Alle hier nicht aufgeführten Branchen haben einen Anteil kleiner 10% am Gesamtvolumen der Nicht-Privatkunden.

Risikopositionen nach Restlaufzeiten

	< 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR
Staaten oder Zentralbanken	92	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3.232	4.927	1.937
Öffentliche Stellen	1.074	4.601	3.679
Multilaterale Entwicklungsbanken	1.004	-	-
Internationale Organisationen	-	1.010	-
Institute	68.385	51.749	43.184
Unternehmen	15.781	33.608	56.464
Mengengeschäft	64.396	11.088	87.352
Durch Immobilien besichert	1.696	4.608	58.661
Ausgefallene Positionen	722	277	1.307
Gedekte Schuldverschreibungen	4.620	6.646	1.956
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	11.045	-	-
Beteiligungen	7.013	-	-
Sonstige Positionen	8.462	-	-
Gesamt	187.522	118.514	254.540

In der Spalte "< 1 Jahr" sind Positionen mit unbefristeter Laufzeit enthalten.

Angewendete Verfahren bei der Bildung der Risikovorsorge

Die Risikovorsorge erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen (EWB)/-rückstellungen gebildet. Für das latente Ausfallrisiko haben wir entsprechende Pauschalwertberichtigungen (PWB) gebildet. Außerdem besteht eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gem. § 340f HGB. Soweit diese auch nach CRR aufsichtsrechtliche Eigenmittel darstellen, bilden sie die Position 50 in Anhang II (im Rahmen der allgemeinen Kreditrisikoanpassung). Unterjährig haben wir sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen umgehend erfasst werden. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge nehmen wir erst dann vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

Darstellung der notleidenden und überfälligen Forderungen nach wesentlichen Wirtschaftszweigen:

Wesentliche Wirtschaftszweige	Gesamt- inanspruch- nahme aus notleidenden Krediten TEUR	Bestand EWB TEUR	Bestand PWB TEUR	Bestand Rück- stellungen TEUR	Nettozu- führg./ Auflösung von EWB/Rück- stellungen TEUR	Direkt- abschrei- bungen TEUR	Eingänge auf abgeschrie- bene Forderun- gen TEUR
Privatkunden	133	27		-	-3	6	15
Firmenkunden	1.341	324		-	-41	-	57
Summe			-			6	72

Im Wirtschaftszweig "Kreditinstitute" sind keine notleidenden und überfälligen Forderungen enthalten.

Entwicklung der Risikovorsorge:

	Anfangs- bestand der Periode TEUR	Zuführungen in der Periode TEUR	Auflösung TEUR	Verbrauch TEUR	wechsellkurs- bedingte und sonstige Veränderungen TEUR	Endbestand der Periode TEUR
EWB	645	169	-137	-14	-	663
PWB	38	-	-18			20

Risikopositionsklasse nach Standardansatz

Gemäß Art. 138 CRR wurden für die Ermittlung der Risikogewichte die Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch nominiert. Für die Ratingagentur Standard & Poor's wurden die Klassenbezeichnungen Corporates, Insurance und Governments benannt. Für die Ratingagentur Moody's wurden die Klassenbezeichnungen Unternehmen, Staaten & supranationale Organisationen und Insurance benannt. Für die Ratingagentur Fitch wurden die Klassenbezeichnungen Corporate Finance, Sovereigns & Supranationals und Insurance benannt.

Der Gesamtbetrag der ausstehenden Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungs-techniken ergibt sich für jede Risikoklasse wie folgt:

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der Risikopositionswerte (Standardansatz; in TEUR)	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
0	141.661	149.222
10	9.600	9.600
20	54.904	54.305
35	63.408	63.408
50	21.907	20.380
70	-	523
75	162.837	158.071
100	98.554	97.453
150	1.829	1.738
Sonstiges	5.879	5.879
Gesamt	560.579	560.579
Abzug von den Eigenmitteln	-	-

Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439)

Derivative Adressenausfallrisikopositionen bestehen nicht.

Kapitalpuffer (Art. 440)

Der antizyklische Kapitalpuffer ist ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht, er soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegen wirken. Festgelegt wird der Wert für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Geographische Verteilung des antizyklischen Kapitalpuffers

Zeile		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition	
		Risikopositionswert (SA) TEUR	Risikopositionswert (IRB) TEUR	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch TEUR	Wert der Risikoposition im Handelsbuch TEUR	Risikopositionswert (SA) TEUR	Risikopositionswert (IRB) TEUR
		010	020	030	040	050	060
010	Aufschlüsselung nach Ländern						
	Deutschland	243.694	-	-	-	-	-
	Belgien	1.556	-	-	-	-	-
	China, Volksrepublik	-	-	-	-	-	-
	Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Monaco, Re' union, St. Pierre und Miquelon)	8.288	-	-	-	-	-
	Großbritannien	5.012	-	-	-	-	-
	Italien	-	-	-	-	-	-
	Luxemburg	1.493	-	-	-	-	-
	Neuseeland	1.496	-	-	-	-	-
	Niederlande	18.358	-	-	-	-	-
	Norwegen (einschl. Svalbard)	3.557	-	-	-	-	-
	Österreich (einschl. Jungholz und Mittelberg)	3.098	-	-	-	-	-
	Schweden	1.989	-	-	-	-	-
	Schweiz (einschl. Büsingen)	294	-	-	-	-	-
	Singapur	2	-	-	-	-	-
	Spanien (einschl. Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)	2.598	-	-	-	-	-
	Vereinigte Staaten	6.287	-	-	-	-	-
020	Summe	297.722	-	-	-	-	-

Zeile		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers %
		davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen TEUR	davon: Risikopositionen im Handelsbuch TEUR	davon: Verbriefungsrisikopositionen TEUR	Summe TEUR		
		070	080	090	100	110	120
010	Aufschlüsselung nach Ländern						
	Deutschland	12.997	-	-	12.997	84,30	-
	Belgien	111	-	-	111	0,72	-
	China, Volksrepublik	-	-	-	-	-	-
	Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Monaco, Re' union, St. Pierre und Miquelon)	327	-	-	327	2,12	-
	Großbritannien	341	-	-	341	2,21	-
	Italien	-	-	-	-	-	-
	Luxemburg	24	-	-	24	0,15	0,250
	Neuseeland	24	-	-	24	0,16	-
	Niederlande	823	-	-	823	5,34	-
	Norwegen (einschl. Svalbard)	106	-	-	106	0,69	1,000
	Österreich (einschl. Jungholz und Mittelberg)	91	-	-	91	0,59	-
	Schweden	159	-	-	159	1,03	-
	Schweiz (einschl. Büsingen)	18	-	-	18	0,11	-
	Singapur	-	-	-	-	-	-
	Spanien (einschl. Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)	106	-	-	106	0,69	-
	Vereinigte Staaten	290	-	-	290	1,88	-
020	Summe	15.417	-	-	15.417		

Die ausländischen Risikopositionen sind kleiner als 2% und wurden daher gem. Art. 2 Abs. 5 b der Del. VO (EU) Nr. 1152/2014 unserem Sitzland (Deutschland) zugeordnet.

Höhe des Institutsspezifischen Kapitalpuffers

Zeile		Spalte
		010
010	Gesamtforderungsbetrag (TEUR)	226.344
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (%)	0,01
030	Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer (TEUR)	16

Marktrisiko (Art. 445)

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken verwenden wir die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardmethoden.

Unterlegungspflichtige Marktrisiken überschreiten 2,0% der Eigenmittel nicht und werden daher nicht angegeben.

Operationelles Risiko (Art. 446)

Die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken werden nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315, 316 CRR ermittelt.

Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)

Das Unternehmen hält fast ausschließlich Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen, die dem genossenschaftlichen Verbund zugerechnet werden. Die Beteiligungen dienen regelmäßig der Ergänzung des eigenen Produktangebotes, sowie der Vertiefung der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen.

Die Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt nach handelsrechtlichen Vorgaben. Einen Überblick über die Verbundbeteiligungen gibt folgende Tabelle:

Verbundbeteiligungen	Buchwert TEUR	beizulegender Zeitwert TEUR	Börsenwert TEUR
Strategische Beteiligungen			
Nicht börsengehandelte Positionen	6.302	7.233	
Andere Beteiligungspositionen	649	649	-

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)

Das von der Bank eingegangene Zinsänderungsrisiko als Teil des Marktpreisrisikos resultiert aus der Fristentransformation. Risiken für die Bank entstehen hierbei insbesondere bei einem Anstieg, einer Absenkung und Drehung der Zinsstrukturkurve. Die gemessenen Risiken werden in einem Limitsystem dem entsprechenden Gesamtbank-Risikolimit gegenübergestellt.

Das Zinsänderungsrisiko einschließlich Kursänderungsrisiken in festverzinslichen Wertpapieren wird in unserem Hause unter Berücksichtigung verschiedener Zinsszenarien sowie mit Hilfe der Zinselastizitätenbilanz gemessen und gesteuert. Dabei legen wir folgende wesentliche Schlüsselannahmen zu Grunde:

- Die Zinselastizitäten für die Aktiv- und Passivpositionen werden gemäß der institutsinternen Ermittlungen, die auf den Erfahrungen der Vergangenheit basieren, berücksichtigt.
- Neugeschäftskonditionen werden auf Basis der am Markt erzielbaren Margen angesetzt.
- Wir ermitteln das Zinsänderungsrisiko mit einer unveränderten Geschäftsstruktur.

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Zinsänderungen verwenden wir folgende Zinsszenarien:

- Szenario 1: Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve + 100 BP
 Szenario 2: Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve - 100 BP
 Szenario 3: Drehung der Zinsstrukturkurve - 100 BP / +50 BP
 Szenario 4: Drehung der Zinsstrukturkurve + 100 BP / -50 BP

	Zinsänderungsrisiko	
	Rückgang des Zinsergebnisses TEUR	Erhöhung des Zinsergebnisses TEUR
Szenario 1:	797	-
Szenario 2:	887	-
Szenario 3:	653	-
Szenario 4:	903	-

Das Zinsänderungsrisiko wird von unserem Haus vierteljährlich gemessen. Hierbei wird eine periodische Bewertung des Risikos vorgenommen.

Risiko aus Verbriefungstransaktionen (Art. 449)

Hierunter fassen wir alle Verbriefungstransaktionen, die unter den Anwendungsbereich der Verbriefungsregelungen gemäß Art. 242 ff. fallen.

Verbriefungstransaktionen liegen bei uns nicht vor.

Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen machen wir lediglich in einem Umfang, der von untergeordneter Bedeutung ist, Gebrauch.

Unsere Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Die von uns implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten.

Für die Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten haben wir Beleihungsrichtlinien eingeführt. Diese entsprechen den Richtlinien des genossenschaftlichen Finanzverbundes zur Bewertung von Kreditsicherheiten.

Folgende Hauptarten von Sicherheiten werden von uns hinsichtlich des Kredit- und Verwässerungsrisikos als Sicherungsinstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

- a) Besicherung ohne Sicherheitsleistung
 - Bürgschaften und Garantien
- b) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Finanzielle Sicherheiten)
 - Bareinlagen in unserem Haus
 - Bareinlagen bei anderen Kreditinstituten
 - Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand
 - Schuldverschreibungen von Kreditinstituten und Unternehmen, deren externes Rating mit Bonitätsstufe 3 oder besser gleichgesetzt ist
 - Aktien, die in einem Hauptindex einer Wertpapier- oder Terminbörse enthalten sind
 - Anteile an OGA, die den Anforderungen des Art. 197 Abs. 5 oder 6 CRR entsprechen
 - an uns abgetretene oder uns verpfändete Lebensversicherungen

Wir berücksichtigen diese Sicherheiten entsprechend der einfachen Methode für finanzielle Sicherheiten, bei der der besicherte Teil das Risikogewicht der finanziellen Sicherheit erhält.

Bei den Sicherungsgebern für die von uns risikomindernd angerechneten Garantien handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen (Zentralregierungen) und inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate werden von uns nicht genutzt.

Innerhalb der von uns verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente sind wir keine Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen eingegangen.

Für die einzelnen Forderungsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

Forderungsklassen	Summe der Positionswerte, die besichert sind durch berücksichtigungsfähige	
	Gewährleistungen TEUR	Lebensversicherungen / finanzielle Sicherheiten TEUR
Sonstige öffentliche Stellen	2.127	-
Mengengeschäft	3.824	942
Unternehmen	2.120	304
Ausgefallene	127	169

Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)

Übersicht über belastete und unbelastete Vermögenswerte

Meldebogen A - belastete und unbelastete Vermögenswerte

		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	
		TEUR	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kä- men	TEUR	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kä- men
			010		030
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	28.781	19.842		
040	Schuldverschreibungen	19.842	19.842	20.501	20.501
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	9.728	9.728	9.946	9.946
070	davon: von Staaten begeben	9.085	9.085	9.503	9.503
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	10.230	10.230	10.431	10.431
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	512	512	1.090	1.090

Meldebogen A - belastete und unbelastete Vermögenswerte

		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
		TEUR	davon: EHQLA und HQLA	TEUR	davon: EHQLA und HQLA
			060		080
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	412.047	93.774		
030	Eigenkapitalinstrumente	9.486	-		
040	Schuldverschreibungen	137.994	93.774	140.080	95.317
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	10.523	5.686	10.633	5.685
070	davon: von Staaten begeben	8.074	7.547	8.345	7.819
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	78.958	44.550	79.799	44.948
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	48.749	41.671	48.771	41.581
120	Sonstige Vermögenswerte	14.779	-		

Meldebogen B - Entgegengenommene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Unbelastet Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener	
		TEUR	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kä- men	TEUR	davon: EHQLA und HQLA
			010		030
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	28.189	-		

Meldebogen C - Belastungsquellen

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		TEUR	TEUR
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	10.006	8.969

Die Quote der belasteten Vermögenswerte (Asset Encumbrance-Quote) zum 31.12.2020 betrug 6,32 %.

Angaben zur Höhe der Belastung

Die Belastung von Vermögenswerten resultiert hauptsächlich aus
- Wertpapierleihegeschäften

- der Besicherung von aufgenommenen Refinanzierungskrediten.

Im Vergleich zur letzten Offenlegung hat sich die Asset Encumbrance-Quote um 1,90 % erhöht. Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf veränderte Anrechnung von aufgenommenen Refinanzierungskrediten .

Verschuldung (Art. 451)

Seit dem 1. Januar 2015 ist eine kreditinstitutsindividuelle, nicht risikobasierte Verschuldungsquote (derzeit Beobachtungsgröße) zu ermitteln und offenzulegen. Nachfolgend stellen wir die Positionen zur Ermittlung dieser Verschuldungsquote dar:

Stichtag	31.12.2020
Name des Unternehmens	VR-Bank eG
Anwendungsebene	Einzelebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	
	Anzusetzender Wert TEUR
Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	445.223
Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz ausgewiesen wird, aber gemäß Artikel 429 Abs. 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-19
Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-
Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	19.643
Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	32.340
(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
Sonstige Anpassungen ('Fully-phased-in' Definition)	13.741
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	510.928
Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	
	Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	458.946
(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	-
Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen)	458.946
Risikopositionen aus Derivaten	
Wiederbeschaffungswert <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	-
Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	-
Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	-
Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
Summe der Risikopositionen aus Derivaten	-

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	19.642
(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
Gegenpartei ausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
Abweichende Regelung für SFT: Gegenpartei ausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Abs. 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	19.642
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	
Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	99.719
(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-67.379
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	32.340
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
(Gemäß Artikel 429 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
Kernkapital	40.280
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	510.928
Verschuldungsquote	
Verschuldungsquote	7,88 %
Gewählte Übergangsregelungen und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt
Betrag des gemäß Artikel 429 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	19
Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)	
	Risikopositionswerte für die CRR-Verschuldungsquote TEUR
Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	458.946
Risikopositionen des Handelsbuchs	-
Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	458.946
Gedeckte Schuldverschreibungen	13.222
Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	6.956
Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	10.305
Institute	143.675
Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	62.980
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	98.864
Unternehmen	94.204
Ausgefallene Positionen	2.219
Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	26.521

Vom Quick Fix nach Art. 500b haben wir keinen Gebrauch gemacht.

Prozess zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird bei uns im Haus im Planungs- und Strategieprozess Rechnung getragen. Die Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung ist bei uns eingebettet in unsere Bilanzstruktursteuerung.

Beschreibung der Einflussfaktoren

Die Verschuldungsquote betrug zum 31.12.2020 7,88%. Wesentlichen Einfluss auf die Verschuldungsquote hatten im Berichtszeitraum bilanzielle Änderungen. Diese sind dem Lagebericht zu entnehmen.

I. Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (1)

Hinweis zum Ausfüllen

1	Emittent	VR-Bank eG, Alzenau	Angabe der Rechtspersönlichkeit des Emittenten
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	Angabe, welches Recht für das Instrument gilt
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen		Angabe der Behandlung als aufsichtsrechtliches Eigenmittel während der Übergangszeit nach Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die ursprüngliche Einstufung des Instruments dient angeben, ob ein Teil der Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert wurde
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit		Angabe der Behandlung als aufsichtsrechtliches Eigenmittel nach Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Berücksichtigung von Übergangsregelungen.
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene		Angabe der Behandlung der aufsichtsrechtlichen Ebene(n) innerhalb des Konzerns, auf der/denen das Instrument den Eigenmitteln zugerechnet wird
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Geschäftsguthaben gem. Art. 29 CRR	Hier ist der - je nach Land unterschiedliche - Instrumenttyp zu nennen.
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)		Hier ist der Betrag zu nennen, der auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel angerechnet werden darf (Gesamtbetrag des auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel anrechenbaren Instruments vor Übergangsbestimmunge n für den jeweiligen Umfang der Offenlegung; in der für die Meldepflichten verwendeten Währung).

			<i>freier Text - insbesondere angeben, falls Teile der Instrumente verschiedenen Ebenen der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zuzuordnen sind und falls sich der auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel angerechnete Betrag von dem begebenen Betrag unterscheidet.</i>
9	Nennwert des Instruments		<i>Nennwert des Instruments (in der Emissionswährung und der im Rahmen der Meldepflichten verwendeten Währung)</i>
9a	Ausgabepreis	100%	<i>Ausgabepreis des Instruments</i>
9b	Tilgungspreis	100%	<i>Tilgungspreis des Instruments</i>
10	Rechnungslegungsklassifikation		<i>Hier ist die Bilanzklassifizierung anzugeben</i>
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	fortlaufend	<i>Hier ist das Ausgabedatum anzugeben.</i>
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin		<i>Hier ist anzugeben, ob die Laufzeit fest oder unbefristet ist.</i>
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit	<i>Bei Instrument mit Verfallstermin: Angabe des ursprünglichen Fälligkeitsdatums (Tag, Monat, Jahr). Bei unbefristetem Instrument: "Keine Fälligkeit" eintragen.</i>
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht		<i>Hier ist anzugeben, ob der Emittent eine Kündigungsoption hat (alle Arten von Kündigungsoptionen).</i>
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.	<i>Bei einem Instrument mit Kündigungsoption des Emittenten ist der erste Kündigungstermin anzugeben, wenn die Kündigungsoption auf einen bestimmten Termin lautet (Tag, Monat, Jahr). Außerdem ist anzugeben, ob im Falle eines steuerlichen und/oder regulatorischen Ereignisses eine Kündigungsmöglichkeit besteht. Auch der Tilgungspreis ist anzugeben.</i>
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	<i>Hier ist ggf. das Bestehen und die Häufigkeit späterer Kündigungstermine anzugeben.</i>
<i>Coupons / Dividenden</i>			

17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen		<p>Hier ist anzugeben, ob der Coupon / die Dividende während der Laufzeit des Instruments fest oder variabel ist, gegenwärtig fest, aber später variabel wird, gegenwärtig variabel, aber später fest wird.</p>
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.	<p>Hier ist der Nominalzins des Instruments anzugeben sowie ein etwaiger Referenzindex für den Coupon/die Dividende.</p>
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"		<p>Hier ist anzugeben, ob die Nichtzahlung eines Coupons/einer Dividende des Instruments die Zahlung von Dividenden auf Stammaktien verbietet (d.h., ob ein "Dividenden-Stopp-Mechanismus" besteht).</p>
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)		<p>Hier ist anzugeben, ob es völlig im Ermessen, teilweise im Ermessen oder gar nicht im Ermessen des Emittenten steht, ob ein Coupon/eine Dividende gezahlt wird. Wenn das Institut unter allen Umständen völlig nach eigenem Ermessen entscheiden kann, eine Coupon-/Dividendenzahlung ausfallen zu lassen (einschließlich dann, wenn ein "Dividenden-Stopp" besteht, der das Institut nicht daran hindert, Zahlungen auf ein Instrument zu annullieren), muss es "Gänzlich diskretionär" wählen. Müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Zahlung annulliert werden kann (z.B. Eigenkapital ist unter eine bestimmte Schwelle gesunken), muss das Institut "Teilweise diskretionär" wählen. Kann das Institut ausschließlich im</p> <p>Erläuterung der Gründe für das Ermessen, Existenz von Dividendenauslösern, "Dividenden-Stipp"-Mechanismen, alternativer Couponzahlungsmechanismus ACSM)</p>

20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)		Hier ist anzugeben, ob der Betrag des Coupons/der Dividende völlig im Ermessen, teilweise im Ermessen oder gar nicht im Ermessen des Emittenten liegt.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes		Hier ist anzugeben, ob eine Kostenanstiegsklausel oder ein anderer Tilgungsanreiz besteht.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ		Hier ist anzugeben, ob Dividenden / Coupons kumulativ sind oder nicht.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar		Hier ist anzugeben, ob das Instrument wandelbar ist oder nicht.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	Hier ist der Auslöser für die Wandlung anzugeben, einschl. akut gefährdeten Fortbestands. Wenn eine oder mehrere Behörden befugt sind, die Wandlung auszulösen, so sind diese aufzuführen. Für jede Behörde ist anzugeben, ob die vertraglichen Konditionen des Instrument die rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde liefern (vertraglicher Ansatz) oder ob die Rechtsgrundlage durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen wird (gesetzlicher Ansatz).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	Gesondert für jeden Wandlungsauslöser ist anzugeben, ob das Instrument immer ganz gewandelt wird, ganz oder teilweise gewandelt werden kann oder immer teilweise gewandelt wird.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	Hier ist die Wandlungsrate in das stärker verlustabsorbierende Instrument anzugeben.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	Bei wandelbaren Instrumente ist anzugeben, ob die Wandlung obligatorisch oder fakultativ ist.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	Hier ist bei wandelbaren Instrumenten der Typ des Instruments anzugeben, in das gewandelt wird. Hilft, die Verlustabsorptionsfähigkeit einzuschätzen.

29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	<i>Bei wandelbaren Instrumenten ist der Emittent des Instruments anzugeben, in das gewandelt wird.</i>
30	Herabschreibungsmerkmale		<i>Hier ist anzugeben, ob ein Herabschreibungsmerkmal besteht.</i>
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Verlustverteilung gem. §19 Abs. 1 GenG	<i>Hier ist der Auslöser für die Herabschreibung anzugeben, einschl. akut gefährdeten Fortbestands. Wenn eine oder mehrere Behörden befugt sind, die Herabschreibung auszulösen, so sind diese aufzuführen. Für jede Behörde ist anzugeben, ob die vertraglichen Konditionen des Instrument die rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde liefern (vertraglicher Ansatz) oder ob die Rechtsgrundlage durch gesetzliche Bestimmungen geschaff wird (gesetzlicher Ansatz).</i>
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	<i>Gesondert für jeden Herabschreibungsauslöser ist anzugeben, ob das Instrument immer ganz abgeschrieben wird, ganz oder teilweise abgeschrieben werden kann oder immer teilweise herabgeschrieben wird. Hilft, das Ausmaß der Verlustabsorption bei der Herabschreibung abzuschätzen.</i>
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	<i>Bei einem Instrument, das abgeschrieben werden kann, ist anzugeben, ob die Herabschreibung dauerhaft oder vorübergehend ist.</i>
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Nach Verlustabschreibung muss der Gewinnanteil dem Geschäftsanteil bis zur Volleinzahlung wieder gutgeschrieben werden	<i>Bei einem Instrument mit vorübergehender Herabschreibung ist anzugeben, die wie Wiederschreibung vorzunehmen ist.</i>
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nicht nachrangige Verbindlichkeiten	<i>Hier ist das Instrument anzugeben, das in der Rangfolge unmittelbar vorangeht. Wo anwendbar, sollten die Banken die Spaltennummer im ausgefüllten Muster für die Hauptmerkmale angeben, denen das Instrument im Rang unmittelbar nachgeordnet ist.</i>

36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente		<i>Hier ist anzugeben, ob Merkmale vorhanden sind, die den Bestimmungen nicht entsprechen.</i>
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	<i>Wenn ja, muss das Institut angeben, welche.</i>

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben

II. Offenlegung der Eigenmittel

		Betrag am Tag der Offenlegung*	Verordnung EU (Nr.) 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	8.036	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Geschäftsguthaben	8.036	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3
2	Einbehaltene Gewinne	18.194	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	0	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	14.050	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	40.280	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42
17	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		

20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	40.280	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0	
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschl. nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58

39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	40.280	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	2.799	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschl. nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	2.523	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	5.322	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0	
58	Ergänzungskapital (T2)	5.322	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	45.602	
60	Gesamtrisikobetrag	226.344	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	17,80	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	17,80	92 (2) (b)

63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	20,15	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	7,01	CRD 128, 129, 130, 130, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	11,80	CRD 128
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.924	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	2.524	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	2.524	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf Internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	2.799	484 (5), 486 (4) und (5)

85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-12.798	484 (5), 486 (4) und (5)
----	--	---------	--------------------------

* Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)